



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2010

Ausgegeben zu Förritz, den 16. Dezember 2010

Nr. 11

AMTLICHER TEIL

	Seite
09.12.2010 Haushaltssatzung 2011 sowie Finanzplan und Investitionsprogramm 2010-2014 in der Gemeinde Förritz für das Haushaltsjahr 2011	73

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

02.12.2010	Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 14.10.2010	74
02.12.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	74
14.10.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 02.09.2010	74
14.10.2010	Beschluss über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Thüringen zur L 2679 in der Ortslage Förritz.....	74
14.10.2010	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	74
14.10.2010	Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben Bau einer Kreislaufanlage (Aquakultur) zur Welsmast...	75
14.10.2010	Stellungnahme der Gemeinde Förritz zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockheim mit gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Start- und Landebahn mit Hangar“ im GT Neukenroth, Gemeinde Stockheim Landkreis Kronach	75
14.10.2010	Beschluss über den Verkauf von Gewerbegrundstücken in der Gemarkung Steinbach und Malmerz (Gewerbegebiet Sonneberg/Förritz)	75
02.12.2010	Beschluss über überplanmäßige Ausgaben.....	75
02.12.2010	Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben.....	75

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

23.11.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 02.11.2010	75
23.11.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.11.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	76
02.11.2010	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 05.10.2010	76

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

▪	Flurbereinungsverfahren Sichelreuth, Bekanntmachung und Offenlegung des Änderungsbeschlusses Nr. 1 vom 02.11.2010 zum Flurbereinigungsbeschluss.....	76
▪	Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse.....	78
▪	Amtliche Bekanntmachung von Bürgerversammlungen.....	78
▪	Amtliche Bekanntmachung der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Förritz, des Einwohnermeldeamtes Förritz sowie der Kindergärten zwischen den Weihnachtsfeiertagen.....	78

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

A M T L I C H E R T E I L

Bekanntmachung HAUSHALTSSATZUNG 2011 sowie FINANZPLAN und INVESTITIONSPROGRAMM 2010 - 2014 der Gemeinde Föritz Landkreis Sonneberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 09. 12. 2010

I.

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritz in seiner Sitzung am 02.12.2010 die folgende

1. Haushaltssatzung 2011
2. und folgenden Finanzplan sowie den Investitionsplan von 2010 - 2014

beschlossen, die hiermit erlassen werden.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt und schließt in

den Einnahmen und Ausgaben	
von je	4.884.100,00 €
d a v o n	
im Verwaltungshaushalt	3.886.200,00 €
im Vermögenshaushalt	997.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
auf Grundlage der Steuermessbeträge 300 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B)
auf Grundlage der Steuermessbeträge 300 v.H.

2. für die Gewerbesteuer

auf Grundlage der Steuermessbeträge 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Föritz, den 09.12.2010

Gemeinde Föritz
Rosenbauer
Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Gemeindeverwaltung Föritz innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan in der Zeit

vom 27.12.2010 bis 28.01.2011

in der Gemeindeverwaltung Föritz während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung –ThürKO-).

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.12.2010 die Eingangsbestätigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Gemeinderat Föritz am 02.12.2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Föritz, den 16.12.2010

Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 93/13/2010
vom 02.12.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 12. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 14.10.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.12.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 14.10.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 94/13/2010
vom 02.12.2010

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2010
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.12.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 14.10.2010 gefassten Beschlüsse in nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 87/12/2010 vom 14.10.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 02.09.2010

Beschluss-Nr. 88/12/2010 vom 14.10.2010

Beschluss über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Thüringen zur L 2679 in der Ortslage Föritz

Beschluss-Nr. 89/12/2010 vom 14.10.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 90/12/2010 vom 14.10.2010

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben Bau einer Kreislaufanlage (Aquakultur) zur Welsmast

Beschluss-Nr. 91/12/2010 vom 14.10.2010

Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockheim mit gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Start- und Landebahn mit Hangar“ im GT Neukenroth, Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach

Beschluss-Nr. 92/12/2010 vom 14.10.2010

Beschluss über den Verkauf von Gewerbegrundstücken in der Gemarkung Steinbach und Malmerz (Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz)

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 87/12/2010
vom 14.10.2010

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 02.09.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.10.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 02.09.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 88/12/2010
vom 14.10.2010

**Beschluss über den Abschluss einer Verwaltungs-
vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen zur
L 2679 in der Ortslage Föritz**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.10.2010, eine Verwaltungsvereinbarung zur L 2679 (Wiesenstraße) in der Ortslage Föritz mit dem Straßenbauamt Südwest-Thüringen, Am Köhlersgehäu 6, 98544 Zella-Mehlis abzuschließen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 89/12/2010
vom 14.10.2010

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.10.2010 den Bauunterlagen

**Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der
Rinderanlage durch Errichtung und Betrieb einer
3. Verbrennungsmotorenanlage und die Errichtung
eines zusätzlichen Güllelagerbehälters**

Sichelreuther Straße
96524 Föritz OT Gefell

Standort: Gemarkung Heubisch, Flur 441-575.1
Flurstück-Nr. 1473/9, 1472/28, 590/3
Teilfläche: 583/4, 575/3, 573/4, 442/2

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 90/12/2010
vom 14.10.2010

**Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben
Bau einer Kreislaufanlage (Aquakultur)
zur Welsmast**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) versagt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.10.2010 dem Bauvorhaben

**Bau einer Kreislaufanlage (Aquakultur)
zur Welsmast**

96524 Föritz OT Mogger

Standort: Gemarkung Mogger, Flurstück-Nr. 337/10

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 91/12/2010
vom 14.10.2010

**Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur 9. Änderung
des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes
der Gemeinde Stockheim mit gleichzeitiger Auf-
stellung eines Bebauungsplanes für das Sonderge-
biet „Start- und Landebahn mit Hangar“ im GT
Neukenroth, Gemeinde Stockheim,
Landkreis Kronach**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.10.2010, der

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Land-
schaftsplanes der Gemeinde Stockheim mit gleich-
zeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes für das
Sondergebiet „Start- und Landebahn mit Hangar“ im
Gemeindeteil Neukenroth, Gemeinde Stockheim,
Landkreis Kronach**

die gemeindenachbarliche Zustimmung zu erteilen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 92/12/2010
vom 14.10.2010

**Beschluss über den Verkauf von Gewerbegrund-
stücken in der Gemarkung Steinbach und Malmerz
(Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz)**

Aufgrund des § 22 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.10.2010, dem Verkauf der Gewerbegrundstücke Flurstück-Nr. 241/21 Gemarkung Steinbach und Flurstück-Nr. 167/14 und 167/15 Gemarkung Malmerz zum vereinbarten Kaufpreis zuzustimmen.

Die Gesamtfläche beträgt 11.995 m².

Notar- und Grundbuchkosten trägt der Erwerber.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 98/13/2010
vom 02.12.2010

Beschluss über überplanmäßige Ausgaben

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt 2011 der

Haushaltsstelle 13000.93500
Freiwillige Feuerwehr Brandschutz,
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
in Höhe von 8.000,00 €.

Ansatz lt. Plan 2011: 5.000,00 €
Neu nach Beschlussfassung: 13.000,00 €

Die 8.000,00 € sollen der Rücklage entnommen werden.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 99/13/2010
vom 02.12.2010

Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt 2011 der

Haushaltsstelle 58000.93500
Kinderspielplätze
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
in Höhe von 20.000,00 €.

Ansatz lt. Plan 2011: 0,00 €
Neu nach Beschlussfassung: 20.000,00 €

Die 20.000,00 € sollen der Rücklage entnommen werden.

Rosenbauer
Bürgermeister

*BESCHLÜSSE der Ausschüsse
des Gemeinderates Föritz*

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 46/17/2010
des Gemeinderates Föritz vom 23.11.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 16. Sitzung des Haupt- und Finanzaus-
schusses des Gemeinderates Föritz vom 02.11.2010**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 23.11.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Haupt- und Finanz-

ausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.11.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 47/17/2010
des Gemeinderates Föritz vom 23.11.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.11.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 23.11.2010, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 02.11.2010 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 45/16/2010 vom 02.11.2010
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 05.10.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 45/16/2010
des Gemeinderates Föritz vom 02.11.2010

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 05.10.2010

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 02.11.2010, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 05.10.2010 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

Flurbereinigungsverfahren „Sichelreuth“ Bekanntmachung und Offenlegung des Änderungsbeschlusses Nr. 1 vom 02.11.2010 zum Flurbereinigungsbeschluss

Amt für Landentwicklung und Meiningen, 02.11.2010
Flurneuordnung Meiningen
- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-2-0260

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 783,8826 ha.

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Sichelreuth

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (jetzt Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) vom 08.12.1999, Az.: 3-2-0260, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Sichelreuth wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden der folgende Grundstücksteil sowie die folgenden Grundstücke zugezogen:

- 1.1 Gemarkung: Schierschnitz
Flurstück Nr.: 540/13 (Teil des
Grundstücks Flurstück Nr. 540/6)
- 1.2 Gemarkung: Gefell
Flurstücke Nr.: 1086/2, 1086/4, 1090/2,
1091/4, 1091/6, 1092/5, 1099, 1100, 1101

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für den zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitz wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 08.12.1999 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sichelreuth".

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):
- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen,

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisung der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungs-gemeinden

- Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz und
 - Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz
- sowie in den Gemeindeverwaltungen der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Gemeinden
- Mitwitz, Coburger Straße 14, 96268 Mitwitz und
 - Stockheim, Rathausstraße 1, 96342 Stockheim,
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen,

Postanschrift: **PF 100653, 98606 Meiningen,** einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

(DS)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 18.01.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 23.11.2010
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.11.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 16.12.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
von Bürgerversammlungen

Am Donnerstag, dem **13. Januar 2011** findet um 19.00 Uhr im Spartenheim Rottmar, Oberlinder Straße, 96524 Föritz OT Rottmar eine

Bürgerversammlung
für die Bürger der Ortsteile
Gefell und Rottmar

statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Föritz, den 16.12.10

Rosenbauer
Bürgermeister

Am Donnerstag, dem **27. Januar 2011** findet um 19.00 Uhr im Sportlerheim Heubisch, Vorstadt 2, 96524 Föritz OT Heubisch eine

Bürgerversammlung
für die Bürger des Ortsteiles Heubisch

statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden recht herzlich eingeladen.

Föritz, den 16.12.10

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der

ÖFFNUNGSZEITEN

der Gemeindeverwaltung Föritz,
des Einwohnermeldeamtes Föritz
sowie der Kindergärten zwischen den Weihnachtsfeiertagen

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Föritz sowie des Einwohnermeldeamtes Föritz sind wie folgt:

23.12.2010 von 09.00 bis 12.00 Uhr
ab 12.00 Uhr geschlossen
27.12.2010 geschlossen
28.12.2010 von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr
29.12.2010 geschlossen
30.12.2010 geschlossen

Föritz, den 16.12.10

Rosenbauer
Bürgermeister

Die Kindertagesstätte "Pffikus" in Föritz und die Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“ in Heubisch sowie der Kindergarten in Muppertal bleiben in der Zeit

vom 24. 12. 2010
bis 31.12.2010

g e s c h l o s s e n .

Föritz, den 16.12.10

Rosenbauer
Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt der Gemeinde Föritz erscheint am 27. Januar 2011.
Redaktionsschluss ist der 12.01.2011.

Ö F F N U N G S Z E I T E N
der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	<p>Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.</p> <p>Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.</p> <p>Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.</p> <p>Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.</p> <p>Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.</p>
Postanschrift:	<p>Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz</p> <p>Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321</p> <p>E-mail: info@foeritz.de</p>